

07.03.88

G - Fz - In - K - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin
und des Rettungsassistenten
(Rettungsassistentengesetz - RettAssG)

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A

1. Der Finanzausschuß (Fz)

i Annahme
tfallen
ff. 2-5.

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes abzulehnen mit folgender

Begründung:

Der Bundesrat erkennt zwar nicht die große Bedeutung, die grundsätzlich allen Maßnahmen zukommt, die zu einer Verbesserung des Rettungswesens beitragen können. In Anbetracht der Tatsache, daß im Bundesgebiet bereits jetzt ein im wesentlichen gut ausgebautes System vorhanden ist, vertritt er jedoch die Auffassung, daß der Schaffung des Berufs einer Rettungsassistentin/eines Rettungsassistenten in der vorgesehenen Ausgestaltung keine vordringliche Priorität beizumessen ist. Das Vorhaben sollte daher insbesondere auch angesichts der finanziellen Auswirkungen, die sich daraus für die Haushalte der

(noch Ziff. 1)

Länder ergeben würden, jedenfalls vorerst nicht weiter verfolgt werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen merkt der Bundesrat im einzelnen folgendes an: Es kann nicht damit gerechnet werden, daß alle Träger der Ausbildung in der Lage sein werden, die ihnen bei einer Realisierung des Vorhabens entstehenden Aufwendungen selbst zu tragen. Auch die Umsetzung von Überlegungen, die die Einführung von Schulgeldern zum Inhalt haben, dürfte sich nicht durchsetzen lassen. Die Kosten des vorgesehenen Gesetzes würden somit im wesentlichen die Länder treffen. Dies wäre jedoch mit deren äußerst angespannter Finanzlage nicht zu vereinbaren.

Darüber hinaus weist der Bundesrat aber auch auf folgendes hin: Es dürfte sehr fraglich sein, ob es möglich wäre, die im § 8 vorgesehene praktische Tätigkeit von mindestens 1600 Stunden durch entsprechende Umsetzung in den Stellenplänen und geeignete Dienstplangestaltungen in den zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtungen (Rettungswachen) kostenneutral zu gestalten. Die in den Ländern bereits vorliegenden Erfahrungen bei den Bemühungen, AIP-Stellen zu schaffen, zeigen auf, daß solchen Erwartungen mit größten Zweifeln zu begegnen ist.

Außerdem würde das Vorhaben auch zu zusätzlichen Kosten im Gesundheitswesen führen. Denn die Schaffung des neuen Berufes Rettungsassistentin/Rettungsassistent hätte mit Sicherheit auch Folgen für die Höhe der im Rettungswesen zu zahlenden tariflichen Entgelte.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht dieser Empfehlung

(noch Ziff. 1)

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

1. Die Empfehlung des Finanzausschusses orientiert sich nicht an den bedeutenden gesundheitspolitischen Erfordernissen. Die Länder haben sich seit vielen Jahren um die Erarbeitung eines Rettungsassistentengesetzes bemüht. Aus gesundheitspolitischen Gründen muß die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes nachdrücklich unterstrichen werden.
2. In mehr als der Hälfte aller Notfälle, in denen an sich die Tätigkeit des Notarztes erforderlich wäre, kann dieser nicht rechtzeitig am Unfallort anwesend sein. In diesen zahlreichen, gravierenden Fällen obliegt es den Bediensteten des Rettungsdienstes, ärztliche Rettungsmaßnahmen - häufig zur Lebensrettung - am Unfallort auszuüben, die nicht selten erheblich über ihre bisherige Ausbildung hinausgehen. Selbst im Falle einer ohnehin notwendigen Verbesserung im Bereich des Notarztdienstes braucht der Notarzt dringend ausgebildete Kräfte zur Hilfe am Unfallort.
3. Im Gegensatz zu der Erwartung des Finanzausschusses, daß die vorgesehene praktische Tätigkeit nicht sichergestellt werden könne, ist davon auszugehen, daß eine solche Ausbildung in dem erforderlichen Maße möglich sein wird. Nach Ablauf der Übergangszeit ist mit etwa 700 Schülern pro Jahr zu rechnen. In den zahlreichen Rettungsstationen in den Ländern kann diese Zahl ausbildungsgerecht eingesetzt werden; so brauchten z.B. in Bayern 283 Rettungsstationen nur ca. 70 Schüler aufzunehmen.
4. Die Frage der Finanzierung der Ausbildung von Rettungsassistenten ist schon in den 70iger Jahren als wichtiger Faktor erkannt und in den langjährigen Beratungen intensiv erörtert worden. Die

(noch Ziff. 1)

Befürchtungen des Finanzausschusses sind nach dem Ergebnis dieser langjährigen Überlegungen nicht begründet. Insbesondere sind keine Mehrbelastungen aus der Erhöhung von tariflichen Entgelten zu erwarten. Die künftigen Rettungsassistenten dürften ähnlich wie andere Assistenten im Gesundheitswesen (etwa Diätassistenten) bezahlt werden; diese Bezahlung geht nicht über die derzeit für die Rettungsanitäter entstehenden Aufwendungen hinaus.

B

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In 2. Zu § 3

§ 3 ist zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG erscheint § 3 des Gesetzentwurfs entbehrlich. Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz besteht keine Verpflichtung, die Erlaubnis zu widerrufen; sofern das öffentliche Interesse einen Widerruf nicht erfordert, darf nicht widerrufen werden.

Der mit der Vorschrift verfolgte Zweck, so wie er sich nach der Entwurfsbegründung darstellt, kann danach auch erreicht werden, ohne daß es einer speziellen gesetzlichen Regelung bedarf. Auf sie sollte daher verzichtet werden, da Verfahrensvorschriften in Fachgesetze nur aufgenommen werden sollten, wenn dies unbedingt notwendig ist.

R

3. Zu § 5 Satz 3

§ 5 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift, nach welcher auch die praktische Ausbildung in Krankenhäusern in der Verantwortung der Schule erfolgt, ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 19 GG nicht gedeckt. Die Kompetenz zur Regelung der Zulassung umfaßt lediglich den Erlaß von Vorschriften über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die der Bewerber für die Zulassung erfüllen muß. Vorschriften über die innere Organisation der Ausbildungseinrichtungen werden jedoch von Artikel 74 Nr. 19 GG nicht mehr getragen. Das gleiche gilt für eine Vorschrift, welche die Verantwortung für die praktische Ausbildung im Krankenhaus der Schule zuweist.

K

4. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat bittet, bei den weiteren Beratungen zu prüfen, ob anstelle der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin/Rettungsassistent" eine andere, treffendere Berufsbezeichnung gewählt werden kann. Die Berufsbezeichnung "-Assistentin/-Assistent" ist bereits durch die schulische Berufsausbildung im Rahmen des Schulrechts der Länder belegt.

C

5. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.